

Friedhofreglement Erlach-Tschugg

I. Anmeldung eines Todesfalles und Anordnung Sowie Ausführung der Bestattung

Art. 1

Gemäss Art. 76 und 81 der Verordnung des Bundesgesetzes über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 ist jeder Todesfall innerhalb von zwei Tagen (48 Stunden) dem Zivilstandsbeamten zu melden.

Zur Anzeige des Todes sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Bei dieser Meldung ist eine ärztliche Bescheinigung über den eingetretenen Tod beizubringen. Ferner sind soweit möglich die amtlichen Ausweisschriften, wie Geburtsschein, Eheschein, Familienbüchlein usw. vorzulegen. Das Zivilstandsamt stellt dem Anzeigenden zuhanden der Vorstand eine Bescheinigung des Todesfalles aus.

Diese Bescheinigung ist dem Vorstand zwecks Bewilligung und Anordnung der Bestattung vorzuweisen. Gleichzeitig ist dieser Stelle eine verbindliche Erklärung, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, abzugeben.

Todesfälle, deren Umstände auf Gewaltanwendung schliessen lassen oder deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, sind der gerichtlichen Polizei zu melden.

Art. 2

Ein Leichenpass ist erforderlich für Transporte vom und ins Ausland (Art. 15 – 18 der eidgenössischen Verordnung vom 17. Juni 1974 über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland). Die Besorgung der Formalitäten ist Sache der Angehörigen.

Art. 3

Sämtliche die Feuerbestattung betreffenden Angelegenheiten sind von den Angehörigen im Einvernehmen mit den Polizeiinspektionen der betreffenden Feuerbestattungsorte (Biel, Bern usw.) zu regeln.

Für Vorfälle, die aus der Missachtung dieser Vorschrift entstehen, kann der Vorstand nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 4

Die Angehörigen können die Besorgung der Formalitäten für die Bestattung einem Dritten überlassen. Dieser hat sich hierzu eine Vollmacht ausstellen zu lassen. Die Todes-einschreibungsbescheinigung gilt als Vollmacht.

Personen, die sich gewerbsmässig mit diesen Anmeldungen befassen, bedürfen zur Ausübung dieses Gewerbes auf dem Gebiet der Friedhofsgemeinde einer Bewilligung. Bewilligungen werden nur an Personen erteilt, die ehrenfähig sind und Gewähr für eine würdige Durchführung der Begräbnisfeierlichkeiten bieten. Sie haften dem Vorstand gegenüber für alle von ihnen getroffenen Massnahmen. Vorbehalten bleibt die Verordnung vom 5. Januar 1972 über die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen.

Art. 5

Die Bestattung darf erst stattfinden, wenn die Todesanzeige-Bescheinigung des Zivilstandsbeamten vorliegt und wenn im Winter 72 Stunden, in den anderen Jahreszeiten 48 Stunden seit dem eingetretenen Tode verflossen sind (§ 14 Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876).

An gesetzlichen Ruhetagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Für Totgeborene gelten besondere Bestattungszeiten (siehe Abs. 4 hienach).

Bestattungen dürfen nur in folgenden Fällen mit ortspolizeilicher Bewilligung früher stattfinden:

1. wenn nach ärztlichem Zeugnis durch eine längere Aufbahrung des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet würden
2. wenn der Leichnam seziert worden ist und darüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt
3. wenn die kantonale Gesundheitsdirektion zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet
4. wenn ein Kind tot geboren wurde.

Die ortsübliche Bestattung hat ein Glockengeläute, öffentlichem Geleit, wozu vom Leichenbitter eingeladen wird und kirchlicher Feier stattzufinden (vergl. § 2 Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876).

Art. 6

Für die Beiziehung eines Geistlichen haben die Angehörigen zu sorgen. Sie sollen diesem auch die nötigen Grundlagen für die Grabrede vermitteln.

Art. 7

Die Friedhofsgemeinde sorgt dafür, dass ein Leichenwagen verfügbar ist und stellt den Totengräber zur Verfügung. Die Kosten für die normalen Grabarbeiten gehen zu Lasten der Angehörigen und sind im Gebührentarif geregelt. Die Bestellung und Entschädigung der Leichenträger ist Sache der Angehörigen.

Art. 7

Nach Beendigung der Bestattungsfeierlichkeiten wird das Grab zugedeckt und mit einem Nummernpflock versehen. Der Totengräber trägt diese Nummer in die von ihm zu führende Gräberkontrolle mit Angabe des Namens, Geschlechtes und Alters ein. Die Gräberkontrolle ist der Vorstand periodisch (alle 3 Monate) zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 8

Für die Bestattung von nicht zum Begräbnisbezirk gehörenden Personen ist die Bewilligung der Vorstand einzuholen.

Für die Erd- und Urnenbestattung Auswärtiger ist eine Gebühr zu entrichten, die im Gebührentarif geregelt ist.

II. Friedhofordnung und Grabmalvorschriften

Art. 9

Die Erdbestattungsgräber müssen den gesetzlichen Vorschriften von Art. 18 des Dekretes vom 25. November 1876 entsprechen und in Länge, Breite und Tiefe möglichst gleichmässig angelegt sein.

| | <u>Länge</u> | <u>Breite</u> | <u>Tiefe</u> |
|--------------------------|--------------|---------------|--------------|
| Erwachsene | 180 | 80 | 180 cm |
| Kinder von 3 – 12 Jahren | 150 | 60 | 150 cm |
| Kinder unter 3 Jahren | 120 | 60 | 120 cm |

Überdies sollen die einzelnen Gräber in der Entfernung von wenigstens 30 cm neben- und voneinander gemacht werden.

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Zuteilung des Grabes erfolgt auf der jeweils in Benützung stehenden Abteilung des Friedhofs.

Vorschulpflichtige Kinder werden üblicherweise in der Reihe der Kindergräber beerdigt.

Art. 10

Die Gräber stehen den Angehörigen während einer Zeitdauer von 20 Jahren zur Verfügung. Wenn auf dem Friedhof genügend Platz vorhanden ist, kann der Vorstand die Dauer der Graberhaltung verlängern; sofern aber notwendig, kann der Vorstand die Abräumung eines Teils beschliessen. In diesem Falls erlässt er eine Publikation im Anzeiger des Amtes Erlach, worin er den Angehörigen eine Frist von drei Monaten für die Abräumung einräumt. Wird diese nicht benützt, so hat der Vorstand das Recht, die Gräber abräumen zu lassen.

Art. 11

Urnen können beigesetzt werden:

- a) in einem Urnengrab
- b) in einem Reihengrab (auch in einem solchen, das bereits mit einem Sarg belegt ist. Die nachträglich beigesetzte Urne vermag jedoch die Graberhaltungsdauer nicht zu verlängern).
- c) in einem Familiengrab

Art. 12

Das Belegen der Grabfläche mit Steinplatten, farbigem Kies oder Steinsplittern sowie das Anbringen von Einfassungen jeder Art sind nicht gestattet. Ebenso ist das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern untersagt. Die Bepflanzung als Grab schmuck ist gestattet auf einer Fläche von der Breite des Grabsteines und von der Länge von max. 60 cm.

Totengräber und Friedhofgärtner haben stets für gute Ordnung zu sorgen. Schutt und Unrat ist auf dem Friedhof nicht zu dulden.

Art. 13

Die Aufstellung eines Grabsteines oder einer Liegeplatte bedarf der Bewilligung des Vorstands. Zu diesem Zweck ist der Verwaltung ein schriftliches Gesuch mit einer Skizze des vorgesehenen Grabsteins bzw. der Liegeplatte einzureichen.

Art. 14

Gesuche um Forterhaltung von Gräbern und Grabmälern über die gesetzliche Dauer von 20 Jahren hinaus oder um Versetzung an andere Stelle des Friedhofes, sowie die Reservation eines Familiengrabes, werden vom Vorstand, sofern nicht ernstliche Bedenken oder Hindernisse entgegenstehen, bewilligt gegen Bezahlung der in einem besonderen Tarif vorgesehenen Gebühr. Die Bewilligung kann auf insgesamt höchstens 50 Jahre erteilt werden.

Art. 15

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen.

| | <u>Höhe cm</u> | | <u>Breite cm</u> | | <u>Dicke cm</u> | |
|----------------------|----------------|------------|------------------|-------------|-----------------|-------------|
| | <u>max.</u> | <u>min</u> | <u>max.</u> | <u>min.</u> | <u>max.</u> | <u>min.</u> |
| Erdbestattungsgräber | 110 | 90 | 60 | | 12 | |
| Urnengräber | 90 | 70 | 50 | | 12 | |
| Kindergräber | 70 | 40 | 40 | | 10 | |

Die Höchstmasse gelten inkl. Sockel; dieser darf höchstens 10 cm betragen.

Die vorgeschriebenen Höhemasse dürfen bei freien Plastiken, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf um höchstens 10% überschritten werden.

Art. 16

Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen. Vor allem sollen inländische Gesteinsarten und ausländische, die sich den schweizerischen in Farbe und Güte angleichen, verwendet werden.

Es eignen sich folgende Materialien:

Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Marmor, Granit, Gneiss, Serpentin.

Aus ästhetischen Gründen werden abgelehnt:

- schwarz-schwedischer und nordischer Granit, Labrador, Vanevik, Tranas, Rotmodern, Rosamarmor, weisser Marmor aus Carrara und Laas sowie Cristallina-Marmor aus dem Tessin (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, Colombo dunkel und Colombo uni)
- Beton- und Kunststeine
- Findlinge und unbehauene Steinblöcke sowie Felsformen
- geschmacklose, naturalistische Bildreliefs, Keramikfiguren, Fotografien, Schrifttafeln auf Glas, Email, Blech, Kunststoff
- aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Grabzeichen
- Metallschriften auf allen Weichgesteinen
- Steine mit stark asymmetrischen Umrissformen
- roh gespaltene Granitsteine mit gefrästen Seitenkanten.

Auf begründetes Gesuch kann der Vorstand Abweichungen von den Vorschriften dieses Artikels gestatten, wenn damit besonders gute künstlerische Wirkungen erzielt werden.

Art. 17

Die Grabsteine sind von den Angehörigen in Stand zu halten. Schadhafte oder nicht feststehende Grabmäler sind wieder instandzustellen.

Art. 18

Grabsteine dürfen nicht aufgestellt werden:

vor Ablauf von drei Monaten seit der Bestattung
vor Verebnung des Bodens
bei zu nassem oder gefrorenem Boden.

Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.

Art. 19

Grabsteine, die ohne Bewilligung der Vorstand aufgestellt werden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können aus Veranlassung der Kommission ohne

weiteres entfernt werden. Die Ersteller sind für die daherigen Kosten rückerstattungs-
pflichtig.

Art. 20

Der Vorstand ist berechtigt, für Teile des Friedhofes oder für alle neuen Gräber eine
einheitliche Grabgestaltung zu verlangen.

Art. 21

Sorgt niemand für ein Grab, so lässt der Vorstand dasselbe auf Kosten der in der Kon-
trolle aufgeführten Angehörigen bepflanzen. Anhand der Bestattungskontrolle wird in
diesem Fall alljährlich den Angehörigen Rechnung gestellt. Hat ein verstorbener keine
Angehörigen mehr, so versieht der Friedhofsgärtner die Grabstelle mit einer Einheitsbe-
pflanzung, wofür die Friedhofsgemeinde aufkommt.

Wird ein Verstorbener bestattet, der keine Angehörigen hatte, so lässt die Vorstand auf
Rechnung der betreffenden Wohnsitzgemeinde ein Holzkreuz erstellen. Die Einheitsbe-
pflanzung geht dann zu Lasten der Friedhofsgemeinde.

Art. 22

Für Grabmäler, Kränze, Pflanzen und alles übrige auf den Gräbern befindliche Material
lehnt die Vorstand jede Verantwortung und Haftpflicht ab. Wenn solches entwendet,
durch Drittpersonen oder Naturereignisse beschädigt wird, ist die Friedhofsgemeinde
nicht haftpflichtig.

XII. Gebühren

Art. 23

Sämtliche Entschädigungen und Gebühren, die mit diesen Reglement im Zusammen-
hang stehen, werden in einem besonderen Tarif festgelegt. Die Vorstand stellt diesen
Tarif zuhanden der Delegiertenversammlung auf. Dieser wird durch die angeschlosse-
nen Gemeinden öffentlich aufgelegt und tritt mit der Genehmigung durch die Polizeidi-
rektio n des Kantons Bern in Kraft.

XIII. Strafbestimmungen

Art. 24

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit einer Busse bis Fr. 1'000.—
belegt.

XIV. Inkrafttreten

Art. 25

Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Gemeindevorschriften auf. Es tritt nach Annahme durch die angeschlossenen Einwohnergemeinden und nach dessen Genehmigung durch die das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kt. BE in Kraft.

Das vorstehende Reglement wurde angenommen an der Gemeindeversammlung in Erlach, am 10. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE ERLACH

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

F. Friedli

H.R. Stüdeli

Das vorstehende Reglement wurde angenommen an der Gemeindeversammlung in Tschugg, am 28. November 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE TSCHUGG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

F. Tribolet

M. Schneider

Depositionszeugnis

Die unterzeichneten Gemeindegeschreiber bezeugen, dass das vorliegende Verbandsreglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung, von der es angenommen wurde, öffentlich aufgelegt hat.

Die Auflage- und Einsprachefristen sind im Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden.

Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingelangt.

Erlach, den 10. Mai 2004

Tschugg, den 17. Mai 2004

Der Gemeindegeschreiber von Erlach

Der Gemeindegeschreiber von Tschugg

H.R. Stüdeli

M. Schneider